

## **ERLÄUTERUNG Antrag 4 - Änderung von § 11 Abs. 2 o) der Satzung**

Die Klarstellung wird der Mitgliederversammlung von den Berufsgruppenversammlungen empfohlen.

Es geht um das Recht des Verwaltungsrats, das Verfahren für die Stimmrechtsübertragung festzulegen. Im einschlägigen § 11 Absatz 2 Buchstabe o) fehlt bislang der Verweis auf die Stimmübertragungsregeln für die Berufsgruppenversammlung.

Sinn und Zweck sowie Systematik der aktuellen Regelung legen zwar nahe, dass die Befugnis zur Aufstellung der „Richtlinie Stimmrechtsübertragung“ auch heute schon sowohl für die Mitgliederversammlung, als auch für die Berufsgruppenversammlungen gelten soll. Durch die empfohlene Ergänzung können jedoch sämtliche Rechtsunsicherheiten ausgeräumt werden.